

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 717/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max L. [REDACTED],

[REDACTED] (Israel), [REDACTED] [REDACTED]str. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des ärztlichen Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. U. [REDACTED] vom 23. Juli 1967. Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die Auslegung dieses Gutachtens durch den Berufungsrichter und die Nichtberücksichtigung des Gutachtens des Dr. P. [REDACTED]. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision, da es sich um Auslegungsfragen des Einzelfalles und den Umfang der Ermittlungspflicht des Tatrichters handelt. Auch sonst wirft

- 3 -

der Rechtsstreit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auf die Berechnungsmethode des Erwerbsminderungsgrades im Gutachten des Dr. E. kommt es nicht an, weil das Berufungsgericht seine Entscheidung nicht auf dieses Gutachten gestützt hat.

Mai

Zorn

